

RECHT - STEUERN - FINANZEN

IVA erst, wenn Kasse klingelt

Rajoy setzt Wahlversprechen um: Ab 2014 besteht Option auf Ist-Besteuerung



Willi Plattes



Thomas Fitzner

Unternehmen und Selbständige leiden gleichermaßen darunter: Sobald sie eine Rechnung mit Umsatzsteuer (IVA) ausstellen, werden sie damit im selben Moment zum Schuldner des Finanzamtes und müssen zum Ende des Monats oder Quartals die berechnete IVA einzahlen.

Und zwar ganz unabhängig davon, ob die entsprechende Rechnung schon bezahlt worden ist oder nicht. Durch diese Verpflichtung hat der Unternehmer erhebliche Liquiditätsnachteile – wenn zum Beispiel die Zahlung einer besonders fetten Rechnung auf sich warten lässt.

Deshalb brandete spanienweit Applaus auf, als der heutige Premierminister Mariano Rajoy während des Wahlkampfes 2011 ankündigte, seine Partei würde dieses Problem mit einer neuen Regelung lösen. Dass vom Wahlkampfversprechen bis zur Umsetzung mehr als zwei Jahre vergangen sind, ist kein Zufall: Die bislang übliche „Soll-Versteuerung“ ist zwar ungerecht, jedoch einfacher zu verwalten. Bei der „Ist-Besteuerung“ reichen für eine korrekte Bearbeitung und Prüfung die Rechnungen alleine nicht mehr aus: Die Verknüpfung mit den tatsächlichen Geldeingängen (für den, der zahlt, und auch den, der empfängt) bedingt, dass diese in Zukunft aufwendiger dokumentiert werden müssen.

Die „Proforma-Seuche“

Um Liquiditätsprobleme zu vermeiden, behelfen sich Selbständige

und Unternehmer in Spanien mit so genannten Proforma-Rechnungen. Diese Dokumente weisen im Wesentlichen denselben Inhalt wie eine normale Rechnung auf, jedoch mit einem wichtigen Unterschied: Sie dienen nur als Bestätigung eines erteilten Auftrags, werden aber noch nicht steuerlich wirksam eingebucht. Die ordentliche Rechnung ergeht erst dann, wenn die Zahlung erfolgt ist.

Dieser Trick wird deshalb nötig, weil laut spanischen Buchhaltungsnormen das Ausstellen einer ordentlichen Rechnung quasi der Urknall eines jeden geschäftlichen Vorgangs ist: Unabhängig davon, ob eine Ware geliefert, eine Leistung erbracht oder Geld dafür geflossen ist, gilt der Vorgang als steuerlich und bilanziell existent, mit allen Folgen, die sich daraus ergeben. Deshalb können in Spanien Rechnungen, sobald gebucht, nicht mehr modifiziert werden. Nachträgliche Veränderungen müssen mit „berichtigenden Rechnungen“ dokumentiert werden.

Startschuss im Dezember

Obwohl die neue Regelung per 1. Januar 2014 in Kraft tritt, ist der Startschuss schon gefallen. Denn das so genannte „Regimen especial de criterio de caja“ ist ein Wahlrecht. Nur wer sich im letzten Monat des Jahres für das Folgejahr anmeldet, darf – und muss dann auch – nach diesem Modus verfahren. Dafür zugelassen sind Selbständige und Unternehmer, die nicht mehr als zwei Millionen Euro Jahresumsatz aufweisen.

Generell darf die Ist-Besteuerung nur für Geschäfte im Anwendungsgebiet der Umsatzsteuer durchgeführt werden. Das bedeutet beispielsweise, dass Geschäfte mit



■ Bei der „Ist-Berechnung“ kommt es auf den tatsächlichen Geldeingang an. FOTO: DPA

ANMELDUNG UND ABWICKLUNG

SO FUNKTIONIERT DAS „REGIMEN ESPECIAL DE CRITERIO DE CAJA“

Die Anmeldung für das IVA-Regime der „Ist-Besteuerung“ ist jeweils nur im Dezember für das darauf folgende Jahr möglich, und zwar mittels Formular 036. Sofern man danach nicht ausdrücklich darauf verzichtet, bleibt man drin. Wer jedoch verzichtet, ist für drei Jahre ausgeschlossen. Die IVA-Einzahlungen erfolgen wie bisher

monats- oder quartalsweise, jedoch nur für tatsächlich bezahlte Rechnungen. Dies gilt für berechnete Umsatzsteuer ebenso wie für die Anrechnung/Rückerstattung von Vorsteuer.

Wer sich für das neuen IVA-Regime anmeldet, muss jede Rechnung mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

Kunden oder Lieferanten auf den Kanarischen Inseln ausgeschlossen sind, weil es dort keine Umsatzsteuer gibt (IVA), sondern die niedriger angesetzte sogenannte „Allgemeine indirekte Kanarische Steuer“ (IGIC).

Eine Reihe von Geschäftsvorgängen ist zudem von der Regelung ausgeschlossen, zum Beispiel:

All jene Branchen, die Sonderregelungen unterliegen, wie Landwirtschaft, Fischerei, Internet-Dienstleistungen und Gold-Investitionen.

Innereuropäische Warenlieferungen (zwischen EU-Ländern).

Geschäfte, auf welche die Umkehr der Umsatzsteuerschuld Anwendung findet.

Eigenverbrauch von Waren und Leistungen (*autoconsumo*)

Quartals- oder Monatszahlung wie gehabt

Auch wer sich für den neuen IVA-Zahlmodus anmeldet, führt die Umsatzsteuer wie bisher nach dem Monat oder Quartal ab. Mit dem Unterschied, dass nur die Umsatzsteuer für bereits bezahlte Rechnungen fällig wird. Die Geduld des Finanzamtes hat freilich ihre Grenzen: Zum Ende des Folgejahres nach

Ausstellen einer Rechnung muss die berechnete Umsatzsteuer in jedem Fall eingezahlt werden.

Wichtig: Das „Criterio de Caja“ gilt – anders als etwa in Deutschland – auch für die abzugsfähige Umsatzsteuer, also jene, die dem Unternehmer vom Finanzamt rückerstattet oder angerechnet wird. Das heißt, dass nur für jene Rechnungen Vorsteuer geltend gemacht werden kann, die vom Steuerpflichtigen bereits bezahlt wurden. Dies gilt auch für Unternehmer, die sich für diesen Modus nicht angemeldet haben, jedoch Rechnungen von Unternehmern erhalten, die ihn nutzen.

Jedem Selbständigen und Unternehmer ist vor einer Entscheidung über die Anmeldung zum „Criterio de Caja“ zu empfehlen, mit der Buchhaltung – sei sie intern oder ausgelagert – darüber zu sprechen, welchen zusätzlichen Aufwand der alternative IVA-Zahlungsmodus erfordern wird und wie die Bearbeitung den neuen Erfordernissen anzupassen ist.

Die Autoren Dipl.-Kfm. Asesor Fiscal Willi Plattes & Thomas Fitzner arbeiten in der internationalen Steuerberatungskanzlei www.europeanaccounting.net in Palma. E-Mail: thomas@europeanaccounting.net

JANUAR Consulting DEUTSCHSPRACHIGE RECHTSANWÄLTE UND STEUERBERATER

Miguel Angel Riera, Rechtsanwalt/ Steuerberater
Galina Kogan, dipl. Kauffrau/ Steuerberaterin
Carolin Struck, Nichtresidenten Abteilung

- Rechts- und Steuerberatung bei Investitionen in Spanien • Immobilien- und Erbrecht
- Gesellschaftsgründung • NEU: Verwaltung von Eigentümergemeinschaften

Büro in Palma und Manacor • Tel: 971 55 31 61 • Fax: 971 55 12 86
Kontaktperson: Carolin Struck • c.struck@januarconsulting.com

ERBRECHTSKANZLEI MENTH

spezialisiert auf

IMMOBILIENRECHT & ERBRECHT

- Registerauszüge binnen zwei Tagen -

Telefon: +34 971 55 93 77
E-Mail: info@erbrechtskanzlei-spanien.de
Manacor, Plaza Cos 8 - 3º, im Zentrum bei der Kirche

DR. STIFF
ABOGADO UND RECHTSANWALT

Dr. Stiff hat sich spezialisiert, Unternehmen und Immobilieneigentümer im spanischen Recht zu beraten und zu vertreten.

Schwerpunkte sind Immobiliensachen bei Scheidung, Erbschaft, Vermögensverlust sowie Kauf u. Verkauf, die Vertretung von Banken bei Spanienfinanzierungen, die Forderungseinziehung Spanien/Deutschland, die Unternehmensansiedlung sowie Im- und Exportgeschäfte.

Calle Catalunya 5 - A, 3º, 07011 Palma de Mallorca
Tel.: 971 228 140 • 971 220 799
Fax: 971 228 770 • Mob.: 686 521 311
www.stiff.es

European Lawyers Gerboth & Partner
Rechtsanwälte & Abogados

IHR KOMPETENTER PARTNER IN RECHTS- UND GESELLSCHAFTSANGELEGENHEITEN

- Immobilien-, Bau- und Erbrecht
- Gesellschafts- und Steuerrecht
- SL Gründung in 48 h

In Kooperation mit
KANZLEI FÜR FAMILIENRECHT
Dahmen-Lösche und Ehm
Individuelle Beratung in allen Trennungs- und Scheidungsfragen

PALMA: Jaime III, 3 – 4º-2ª (Ecke Borne)
Tel.: 0034 971 722 494 – Fax: 0034 971 72 33 47
info@mallorca-anwalt.com
www.mallorca-anwalt.com

Königsallee 60c, 40212 Düsseldorf
Tel.: 0049 211 6 001 009 mobil: 0034 682 228 636
info@praxis-fuer-familienrecht.de
www.praxis-fuer-familienrecht.de

NOTRUF FÜR STRAFRECHT

807 520 020*

AUTOUNFÄLLE
SCHADENERSATZANSPRÜCHE
IMMOBILIENRECHT
GESELLSCHAFTSRECHT

FAMILIENRECHT
ARBEITSRECHT
VOLLSTRECKUNGEN
SEERECHT

www.palmalex.eu

*Gebühren 1,18 € (span. Festnetz) • 1,53 € (span. Handy) pro Min. (Inkl. MwSt.) • 24 Std. tel. erreichbar. (Verfügbarkeit siehe Website)

ADVVO
PALMALEX
RECHTSANWÄLTE

Paseo Mallorca, 30
Entlo. lzq.
07012 Palma de Mallorca
Tel.: 971 72 71 48
Fax: 971 71 25 01
www.palmalex.eu

BESTENS INFORMIERT

Mallorca Zeitung
www.mallorcazeitung.es